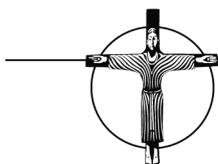


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



113

Nr. 6

Wolfenbüttel, den 15. November 2019

## Inhalt

### Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (RS 162).....	114
Kirchengesetz zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 504.2).....	114

### Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Duttonstedt in Peine, Essinghausen in Peine und Meerdorf in Wendeburg zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Duttonstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg in der Propstei Vechelde.....	115
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettmar in Vechelde und Sierße in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde in der Propstei Vechelde.....	116
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Leine-Bergland in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	117
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Schöppenstedt-Nord in der Propstei Schöppenstedt.....	117
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königsutter .....	118
3. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg.....	118
Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses (RS 406.1).....	119
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Am Hils in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	121

### Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461).....	122
--	-----

### Kirchensiegel

Außergebrauchnahme.....	123
-------------------------	-----

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	124
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	130
Personalmeldungen.....	130

## Kirchengesetze

### Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (RS 162)

Vom 21. September 2019

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92 d, 93 Absatz 1, 101 Absätze 2 und 3 unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 66 Absatz 3 und 92 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem von der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer zweiten Tagung beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD Nr. 12/15 S. 311) wird zugestimmt.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. September 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

### Kirchengesetz zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 504.2)

Vom 21. September 2019

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 92, 93 Absatz 1 und 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Ziele

(1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig verfolgt das Ziel, den jungen Menschen Zugänge zu einem vom Evangelium bestimmten Glauben zu eröffnen, und sie dabei zu unterstützen, eine Bindung an Gott einzugehen, um darin Halt, Vertrauen und Hoffnung zu erfahren.

(2) <sup>1</sup>Quelle eines Zugangs zum christlichen Glauben ist dabei neben der Vermittlung seiner Inhalte sehr häufig eine positiv erlebte persönliche Beziehung zu ehren- oder hauptamtlichen kirchlichen Repräsentanten. <sup>2</sup>Es bedarf daher vielfältiger Orte, Sozialräume und Gelegenheiten, an denen junge Menschen ihrer Kirche persönlich und positiv begegnen können.

(3) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien soll über die verschiedenen Arbeitsbereiche und Propsteigrenzen hinaus abgestimmt und an gemeinsamen ausgehandelten operativen Zielen ausgerichtet werden.

#### § 2

##### Koordinierendes Fachgremium auf Ebene der Propstei

(1) In jeder Propstei wird ein Gremium eingerichtet, in dem die unterschiedlichen Arbeitsbereiche durch jeweils mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin repräsentiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium dient der gegenseitigen Information über die jeweiligen Aktivitäten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und deren Koordination. <sup>2</sup>Es entwickelt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien auf Propsteiebene weiter. <sup>3</sup>Hierüber sollen geeignete Zielvereinbarungen geschlossen werden. <sup>4</sup>Das Gremium berät und unterstützt den Propsteivorstand bei der Entwicklung von Strategien und Formaten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

(3) Die Aufgaben des Gremiums können von bestehenden Gremien übernommen werden, wenn diese den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.

(4) Bestehende Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

#### § 3

##### Beratendes Fachgremium auf Ebene der Landeskirche

(1) <sup>1</sup>Auf landeskirchlicher Ebene wird durch die Kirchenregierung ein Fachgremium eingerichtet. <sup>2</sup>Es setzt sich zusammen aus dem Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin, dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin, einem Mitglied des Bildungs- und Jugendausschusses, der Leitung des zuständigen Fachreferates, der Leitung des Arbeitsbereiches Kindertageseinrichtungen, der Referenten für Kirche mit Kindern und Konfirmandenarbeit, einer Vertretung des Arbeitsbereiches Religionspädagogik, dem oder der Geschäfts-

führenden des Verbandes der Evangelischen Jugend, einer Vertretung der Kammer für Kirchenmusik, einer Vertretung der Jugendkammer, einer Vertretung der Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit sowie einer Vertretung der Konferenz der Propsteijugendpfarrer/Propsteijugendpfarrerinnen.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz übernimmt der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit.

(3) <sup>1</sup>Das Gremium setzt Themen, initiiert Debatten, regt gemeinsame Projekte und Zielvereinbarungen an. <sup>2</sup>Mit Beteiligung der Propsteien entwickelt es die konzeptionellen Eckpunkte der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien kontinuierlich weiter, um zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. <sup>3</sup>Es achtet darauf, dass die Arbeit auch unter einer propsteiübergreifenden sowie landeskirchenweiten Perspektive gestaltet wird. <sup>4</sup>Es berichtet der Kirchenregierung regelmäßig über seine Arbeit und unterbreitet Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der Landeskirche.

(4) Bestehende Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

#### § 4

##### Gegenseitige Information

<sup>1</sup>Die Gremien in den Propsteien und das landeskirchliche Gremium sollen sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten informieren. <sup>2</sup>Sie sollen ihre Tätigkeiten untereinander abstimmen. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck werden insbesondere die Protokolle gegenseitig zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Gegenseitige Besuche sowie der inhaltliche Austausch zu besonderen Themen sollen regelmäßig praktiziert werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. September 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## Kirchenverordnungen

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Duttenstedt in Peine, Essinghausen in Peine und Meerdorf in Wendeburg zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg in der Propstei Vechelde**

Vom 20. Juni 2019

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Duttenstedt in Peine, Essinghausen in Peine und Meerdorf in Wendeburg in der Propstei Vechelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Duttenstedt in Peine führt den Namen „Kirche Duttenstedt“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Essinghausen in Peine den Namen „Kirche Essinghausen“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Meerdorf in Wendeburg den Namen „Kirche Meerdorf“.

#### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Duttenstedt in Peine, Essinghausen in Peine und Meerdorf in Wendeburg in der Propstei Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg über.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Duttenstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Juni 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden  
Bettmar in Vechelde und Sierße in  
Vechelde zur  
Evangelisch-lutherischen Lukas-  
Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde  
in der Propstei Vechelde**

**Vom 22. August 2019**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S.3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettmar in Vechelde und Sierße in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Bettmar in Vechelde führt den Namen „Kirche Bettmar“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Sierße in Vechelde führt den Namen „Kirche Sierße“.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde umfasst das Gebiet der beiden bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettmar in Vechelde und Sierße in Vechelde in der Propstei Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. 2Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde über.

**§ 3**

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

**§ 4**

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

**§ 5**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, 22. August 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Bildung des  
Evangelisch-lutherischen  
Pfarrverbandes Leine-Bergland  
in der Propstei Gandersheim-Seesen**

**Vom 26. September 2019**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und vom 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

**§ 1****Grundbestimmungen**

(1) In der Propstei Gandersheim-Seesen werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Ahlshausen in Kreiensen
- Erzhausen in Kreiensen
- Kreiensen
- Kreiensen-Billerbeck
- Opperhausen-Olxheim in Einbeck
- Rittierode in Kreiensen
- St. Martin Greene in Einbeck

unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Leine-Bergland“. <sup>3</sup>Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kreiensen.

**§ 2****Gemeindepfarrstellen**

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Bad Gandersheim vom 23. August 2016 werden im Pfarrverband Leine-Bergland drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Kreiensen mit Erzhausen und Billerbeck, Opperhausen-Olxheim mit

Ahlshausen und Rittierode und St. Martin Greene aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, 26. September 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Bildung des  
Evangelisch-lutherischen  
Pfarrverbandes Schöppenstedt-Nord  
in der Propstei Schöppenstedt**

**Vom 26. September 2019**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und vom 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

**§ 1****Grundbestimmungen**

(1) In der Propstei Schöppenstedt werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Dreieinigkeits zu Schöppenstedt,
- Dahlum,
- Martin-Luther Dettum,
- Watzum in Uehrde,
- Markus-Gemeinde am Elm

unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Schöppenstedt-Nord“. <sup>3</sup>Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkeits zu Schöppenstedt.

**§ 2****Gemeindepfarrstellen**

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Schöppenstedt vom 16. September 2015 werden im Pfarrverband Schöppenstedt-Nord vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Dreieinigkeit zu Schöppenstedt, Dahlum mit Watzum, Martin-Luther Dettum und Markus-Gemeinde am Elm aufgehoben.

(3) 1Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. 2Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ist für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(4) 1Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung. 2Für die Besetzung der mit dem Propstamt verbundenen Stelle gelten die besonderen kirchengesetzlichen Regelungen.

(5) Das Präsentationsrecht der Patronin der Markus-Gemeinde am Elm bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Markus-Gemeinde am Elm zugeordnet ist.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. September 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung  
über die Bildung des  
Propsteiverbandes Helmstedt-  
Vorsfelde-Königsutter**

**Vom 26. September 2019**

Aufgrund der § 61 ff. der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert am 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) wird verordnet:

**§ 1**

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde vom 24. April 2002 (ABl. 2002 S. 49), zuletzt geändert am

12. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Er besteht aus einem ordinierten und zwei nicht-ordinierten Mitgliedern jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte wählen.“

2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten den Propsteiverband im Rechtsverkehr.“

**§ 2**

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. September 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

**3. Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung  
über die Bildung des  
Propsteiverbandes Salzgitter-  
Wolfenbüttel-Bad Harzburg**

**Vom 26. September 2019**

Aufgrund der § 61 ff. der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert am 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) wird verordnet:

**§ 1**

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 16), zuletzt geändert am 21. August 2008 (ABl. 2008 S. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Er besteht aus einem ordinierten und zwei nicht-ordinierten Mitgliedern jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte wählen.“

**§ 2**

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. September 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

---

## **Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses (RS 406.1)**

**Vom 26. September 2019**

Aufgrund des § 32 Satz 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) in der Fassung vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6) wird verordnet:

### **I. Bildung des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses**

#### **§ 1**

(1) Dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss gehören an:

- a) je eine Vertrauensperson, die aus der Mitte der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer und Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter jeder Propstei gewählt wird,
- b) eine Vertrauensperson, die aus dem Kreis der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehenden Inhaberinnen und Inhaber oder Verwalterinnen und Verwalter von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe gewählt wird,
- c) drei vom Vorstand des Braunschweigischen Pfarrervereins zu benennende Mitglieder.

2Mitglieder des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses können auch Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe sein.

(2) 1Jede Propstei wählt die Vertrauensperson für die Amtszeit einer Propsteisynode. 2Für den gleichen Zeitraum ist die Vertrauensperson nach Absatz 1 b) zu wählen und sind die Mitglieder nach Absatz 1 c) zu benennen. 3Für jedes Mitglied des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses sind je eine Stellvertretung, in den Fällen des Absatzes 1 a) und b) zu wählen und im Fall des Absatzes 1 c) zu benennen.

(3) Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die zusammen mit drei weiteren aus dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss zu wählenden Personen den Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses bilden; dem Vorstand sollen möglichst zwei Personen angehören, die Mitglieder des Braunschweigischen Pfarrervereins sind.

(4) Der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses vertritt diesen gegenüber den Organen der Landeskirche.

#### **§ 2**

(1) Das Landeskirchenamt veranlasst rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Propsteisynoden die Wahlen nach § 1 Absatz 1 a) und die Benennungen nach § 1

Absatz 1 c) für den Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss.

(2) Die Wahlen der Vertrauenspersonen in den Propsteien führt die Propstin oder der Propst durch.

(3) Die Wahl der Vertrauensperson nach § 1 Absatz 1 b) führt das Landeskirchenamt durch, soweit nicht diese Beschäftigten eine eigene Gruppe mit allen zugehörigen Beschäftigten gebildet und eine eigene Sprecherin oder einen eigenen Sprecher gewählt haben; in diesem Fall ist von der Sprecherin oder dem Sprecher die Wahl durchzuführen.

#### **§ 3**

(1) 1Die Durchführung der Wahl nach § 2 Absatz 3 setzt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Gruppe des § 1 Absatz 1 b) voraus. 2Ist diese Anwesenheit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Wahlhandlung einzuladen, bei der die Wahl ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder durchzuführen ist; hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.

(3) 1Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 2Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. 3Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 4**

(1) 1Nach Eingang der Wahlergebnisse und der Benennungen beruft das Landeskirchenamt eine konstituierende Sitzung. 2Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Sitzung.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet sodann die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und die Wahl der weiteren drei Mitglieder des Vorstandes des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses.

(3) Für die Wahl gilt § 3 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Der bisherige Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses im Amt.

### **II. Zuständigkeit und Verfahren der Beteiligung des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses**

#### **§ 5**

Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen, die das Dienstrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer oder der Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsrecht betreffen, anzuhören.

**§ 6**

Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss kann in allgemeinen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten werden.

**§ 7**

Das Landeskirchenamt soll vierteljährlich mit dem Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses ein Gespräch führen.

**§ 8**

(1) <sup>1</sup>Entwürfe für Regelungen nach § 5 teilt das Landeskirchenamt dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss rechtzeitig schriftlich mit. <sup>2</sup>Sie sind im Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss zu erörtern. <sup>3</sup>Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss kann seinerseits bei dem Landeskirchenamt Regelungen anregen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 1 Satz 1 oder über eine Stellungnahme des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses sind Organe, die über das Regelungsvorhaben zu entscheiden haben, rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

**§ 9**

<sup>1</sup>Bei persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten von Pfarrerrinnen und Pfarrern und Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwaltern kann ein Mitglied des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses auf Wunsch der Betroffenen diese bei Gesprächen und Verhandlungen im Landeskirchenamt begleiten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe. <sup>3</sup>Bei Vorladungen durch das Landeskirchenamt sind die Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

**§ 10**

<sup>1</sup>Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss nimmt die ihm durch Kirchengesetz oder Kirchenverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Die Aufgaben einer Vertretung der Pfarrer- und Pfarrerinnenschaft nach dem Pfarrerdienstgesetz der EKD nimmt der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses unter Beteiligung der Vertrauensperson der Propstei wahr, deren Pfarrkonvent die betroffene Pfarrerin oder der betroffene Pfarrer beziehungsweise die betroffene Pfarrverwalterin oder der betroffene Pfarrverwalter angehört. <sup>3</sup>Bei Inhabern oder Inhaberinnen oder Verwaltern oder Verwalterinnen von Stellen allgemeinkirchlicher Aufgabe die aus diesem Personenkreis gewählte Vertrauensperson.

**§ 11**

<sup>1</sup>Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss ist, soweit er nicht nach § 10 mitwirkt, bei den Personalangelegenheiten der in § 10 Genannten auf Antrag der oder des Betroffenen anzuhören, wenn diese oder dieser ohne ihre oder seine Zustimmung versetzt oder abgeordnet

werden soll. <sup>2</sup>Sofern es sich um eine Personalmaßnahme in einem Disziplinarverfahren handelt, kann der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss auf Antrag der oder des Betroffenen eine Stellungnahme abgeben.

**§ 12**

(1) Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.

(3) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher einzuladen. <sup>2</sup>Zu unaufschiebbaren Sitzungen kann formlos und unter Fristwahrung von zwei Tagen eingeladen werden.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 13**

(1) <sup>1</sup>Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) <sup>1</sup>Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmenden gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

**§ 14**

(1) <sup>1</sup>Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung über diese Gegenstände darf aber nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses die Dringlichkeit der Sache festgestellt haben.

**§ 15**

(1) Der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses führt dessen Geschäfte und nimmt die ihm sonst zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses sind zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu den Sitzungen ein und stellt mit dieser oder diesem zusammen die Tagesordnung auf.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(5) 1Bei den Beschlüssen entscheidet der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit. 2Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 16

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden Niederschriften aufzunehmen.

### § 17

Mit Ausnahme der Kosten der Wahlen nach § 2 Absatz 2, die durch die Propsteikasse zu tragen sind, sind entstehende Kosten durch das Landeskirchenamt zu erstatten.

### § 18

(1) Auf Vorschlag des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses beruft das Landeskirchenamt eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten als Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(2) 1Die Berufung gilt für die Dauer der Amtszeit des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses. 2Eine erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

(3) 1Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der schwerbehinderten Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Landeskirche. 2Sie steht ihnen beratend und helfend zur Seite.

(4) Die Vertrauensperson wird vom Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss über folgende Angelegenheiten unterrichtet und rechtzeitig vor dessen Stellungnahme gehört:

1. Personalangelegenheiten nach § 9 und § 11, soweit von diesen Angelegenheiten eine schwerbehinderte Pfarrerin oder ein schwerbehinderter Pfarrer betroffen ist,
2. allgemeine Angelegenheiten nach § 5.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses beratend teilzunehmen, soweit Angelegenheiten nach Absatz 4 verhandelt werden.

(6) 1Nehmen der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss und die Vertrauensperson bei einer Anhörung nach Absatz 4 Nr. 2 unterschiedliche Positionen ein, so weist der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss in seiner Stellungnahme auf die abweichende Position der Vertrauensperson gesondert hin. 2Dies gilt im weiteren Verfahren bei § 8 Absatz 2 entsprechend.

(7) 1Das Landeskirchenamt regelt im Einvernehmen mit dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss das Nähere über die Geschäftsführung der Vertrauensperson. 2Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

### § 19

1Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss vom 8. Oktober 2008 (ABl. S. 151) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. September 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

## **Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Am Hils in der Propstei Gandersheim-Seesen**

**Vom 24. Oktober 2019**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

### § 1

#### **Grundbestimmungen**

(1) 1In der Propstei Gandersheim-Seesen werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Ammensen in Delligsen
- Naensen in Einbeck
- Stroit in Einbeck
- St. Georg Delligsen
- Georgii Eimen\*
- St. Jacobi Wenzen in Einbeck\*
- St. Martini Brunsen in Einbeck\*
- Kaierde und
- Varrigsen

unter einem Pfarramt verbunden. 2Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Am Hils“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg Delligsen.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen werden aufgehoben.

**§ 2****Gemeindepfarrstellen**

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Bad Gandersheim vom 23. August 2016 werden im Pfarrverband Am Hils drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Delligsen, Naensen mit Ammensen und Stroitz, Kaierde mit Varrigsen und Wenzen mit Brunsen und Eimen aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

\*Fusion zum 1. Januar 2020 zur Kirchengemeinde  
Brunsen-Wenzen-Eimen in Einbeck.

**Beschlüsse**

**Bekanntmachung des Beschlusses der  
Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission  
über die 92. Änderung der  
Dienstvertragsordnung (RS 461)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 2019 ist ab Seite 70 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2019

**Landeskirchenamt**

Dr. Mayer  
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits-  
und Dienstrechtlichen Kommission über die  
92. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 12. Juli 2019

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Mai 2019 über die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Radtke

**92. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 9. Mai 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2019 S. 2), wie folgt geändert:

**§ 1****Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 21b der Wortlaut „und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“ ergänzt.
2. Im § 21b wird nach Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig der Wortlaut „und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“ ergänzt.
3. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- 3.1. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Tabellenentgelt:

Abweichend von § 15 Absatz 2 TV-L erhalten die Mitarbeiterinnen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD-V Entgelt nach der Anlage C zum TVöD-V.“

- 3.2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA)“ wird durch die Angabe „§ 16 Absätze 2.1, 3.1 und 4.1 TVöD-V (VKA)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12“ durch die An-

gabe „§ 16 Absatz 2.1 Satz 5 TVöD-V (VKA)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a) wird die Angabe „Nummer 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2.1 Satz 5 TVöD-V (VKA)“ ersetzt.

cc) In Buchstabe b) wird die Angabe „Nummer 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V“ durch die Angabe „zu § 16 Absatz 2.1 TVöD-V“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „die Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA)“ wird durch die Angabe „§ 16 Absätze 2.1, 3.1 und 4.1 TVöD-V (VKA)“ ersetzt.

3.3. In Nummer 9 wird in der Nummer 2 folgender Satz 6 angefügt:

„Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 mindestens eine Stufenlaufzeit von 9 Jahren vollendet hatten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der Stufe 6 zugeordnet.“

3.4. In Nummer 10 wird in der Nummer 2 folgender Satz 6 angefügt:

„Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 mindestens eine Stufenlaufzeit von 9 Jahren vollendet hatten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der Stufe 6 zugeordnet.“

## § 2

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 und § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,
2. § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Westerstede, den 9. Mai 2019

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Janßen  
Vorsitzender

## Kirchsiegel

### Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchsiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Mahlum in Bockenem (Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenstern in Wallmoden (Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2019

**Landeskirchenamt**

Dr. Mayer  
Oberlandeskirchenrat

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Seesen am Harz Bezirk II im Umfang von 50 %

Im neu gegründeten Gestaltungsraum Seesen am Harz, der vier Stellen umfasst, ist eine 50 %-Pfarrstelle im Seelsorgebezirk II zu besetzen. Diese Stelle umfasst die Kirchengemeinden Herrhausen, Engelade und Dannhausen mit insgesamt 950 Gemeindegliedern.

Die drei Dörfer liegen im Umkreis von 10 km zu Seesen. Alle Schulformen, ein Akut- und Fachkrankenhaus, Ärzte, Seniorenheime, Kindergärten und Krippen sind in Seesen vorhanden. Seesen verfügt über zwei nahegelegene Autobahnanschlüsse an die A 7 und eine Bahnstation. Der Harz als Naherholungsgebiet beginnt bereits am Stadtrand.

Die Gottesdienste finden in den drei Kirchen statt. Die Kooperation der drei Gemeinden hat eine lange Tradition. Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden aktiviert, sich für die Seniorenarbeit stark macht und musikalische Veranstaltungen in den Kirchen unterstützt. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Lage sind, Aufgaben auch selbständig auszuführen.

Das Sekretariat der Kirchengemeinden mit einer Pfarramtssekretärin befindet sich seit Kurzem im Kirchenzentrum in Seesen. Eine Einbindung in die Teamarbeit im Kirchenzentrum ist erwünscht.

Voraussichtlich im April 2021 wird eine weitere 50 % Stelle im Pfarrverband Seesen am Harz frei. Eine Kombination beider Stellen wird angestrebt, so dass eine 100 % Stelle in absehbarer Zeit entsteht.

Ansprechpartner ist der geschäftsführende Vakanzvertreter, Pfarrer Thomas Weißer und die Vorsitzenden der Kirchenvorstände: für Herrhausen Frau Garburg Tel.: 05381 / 9408408, für Engelade Frau Schoenke Tel.: 05381 / 1626 und für Dannhausen Frau Grützner Tel.: 05382 / 3394.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Am Hils Bezirk I im Umfang von 100 %

Der Seelsorgebezirk umfasst die Kirchengemeinde St. Georg in Delligsen.

#### Das Lebensumfeld

Delligsen liegt inmitten der malerischeren Landschaft des Weser-Leine-Berglands am Mittelgebirgszug Hils. In der Umgebung finden sich die Städte Alfeld, Hildesheim und Einbeck.

Im baulich und energetisch sanierten Pfarrhaus befindet sich die Dienstwohnung mit ca. 180 qm auf zwei Etagen. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich Pfarrbüro, Amtszimmer und Besprechungsraum.

Alle Schulformen, Krankenhaus und Fachärzte sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort selbst bzw. in Alfeld vorhanden. Region und Ort haben sowohl eine agrarische als auch industrielle Vergangenheit, zahlreiche mittelständische Betriebe tragen heute zur demographischen und wirtschaftlichen Stabilität der Region bei. Kommune, Vereine und sonstige Gruppierungen sind aktiv, für das kirchliche Leben aufgeschlossen und freuen sich über Wahrnehmung und gegebenenfalls punktuelle Begleitung durch den Pfarrer/die Pfarrerin.

#### Der Bezirk I

Die Kirchengemeinde St. Georg in Delligsen umfasst etwa 2.000 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist die neogotische St.-Georgs-Kirche. Die Kirchengemeinde ist Träger der zweitgrößten Kindertagesstätte der Landeskirche mit 8 Gruppen und verantwortlich für insgesamt 30 Mitarbeiterinnen. Die Zusammenarbeit von Kindergartenleitung und Kirchenvorstand ist eng und sehr vertrauensvoll – die prämierte Arbeit im Kindergarten eine feste Bank der Gemeindegemeinschaft. Der Kirchenvorstand ist kompetent, engagiert, entscheidungsfreudig, vernetzt und offen. Eine versierte Pfarramtssekretärin steht täglich für drei Stunden zur Verfügung. Eine engagierte Kirchenmusikerin bringt sich in Gottesdiensten, Amtshandlungen, Chorarbeit, Kinderchorarbeit und musikpädagogischer Arbeit im Kindergarten ein. Eine Küsterin leistet umsichtige Arbeit. Verschiedene Gruppen und Kreise werden in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die sich jeweils bei Bedarf Begleitung erbitten.

#### Der Aufgabenschwerpunkt

Die Kirchengemeinde sieht ihr Engagement im Bereich der Arbeit mit Kindern als eines der Aufgabenschwerpunkte an, die sie auszeichnet. Ihre innere Sammlung und Konzentration finden hingegen u. a. in der Feier und Gestaltung von Gottesdiensten als primärem Ausdruck kirchlichen Lebens statt. In dieser Funktion wird auch die Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin besonders wahrgenommen und wertgeschätzt. Die gottesdienstliche Gestaltung wird von den Kirchenvorstandsmitgliedern und der Kirchenmusikerin unterstützt.

Der Gottesdienstbesuch an Sonntagen ist gut, zu Festtags- und Familiengottesdiensten sehr gut. Kasualien einschließlich Aussegnungen werden häufig nachgefragt. Ökumenische Gottesdienste zur Einschulung, Pfingstmontag und Volkstrauertag sind seit langer Zeit Tradition.

Es gibt ein Kinderkirchenteam, das gemeinsam mit dem Pfarrer/der Pfarrerin regelmäßige Kindergottesdienste vorbereitet. In der Seniorenresidenz vor Ort finden monatliche Andachten statt.

Die Erwartungen

Dem Pfarrer/der Pfarrerin darf vor Menschen und Arbeit nicht bange sein. Er oder sie muss Lust auf ein Leben im Pfarramt mitbringen, das weniger dörflich als kleinstädtisch strukturiert ist und das sich neben der gottesdienstlichen Arbeit auch über Managementaufgaben für das mittelständische Unternehmen Kindergarten und die Kontaktpflege zu vielen Menschen jenseits kirchlichen Binnenmilieus definiert.

Erhofft werden neue und frische Ideen, Mut zum Ausprobieren, ein robustes Selbstbewusstsein und große Lust an der Verkündigung des Evangeliums – in allen möglichen Kontexten.

Für Auskünfte steht der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Carsten Schillert, gern zur Verfügung (Tel.: 0160 / 53 76 11), Email: carsten.schillert@lk-bs.de).

Die Besetzung

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

**Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk V im Umfang von 50 % mit Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in Braunschweig im Umfang von 50 %**

Im neu gebildeten Pfarrverband Braunschweig-Ost umfasst der Bezirk V die Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in bevorzugter Wohnlage im östlichen Ringgebiet. Sie ist Heimat für etwa 7.000 Gemeindeglieder. Im Team arbeiten derzeit zwei Kollegen. Daneben sind Stellen im Küsterbereich und im Bürodienst hauptamtlich besetzt. Im Pfarrverband ist außerdem ein Diakon tätig. Die kirchenmusikalische Arbeit ist nebenamtlich organisiert. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten (die Zuständigkeit hierfür liegt derzeit bei einem Kollegen), außerdem ist die kirchliche Nachbarschaftshilfe Hand in Hand gemeinde- und pfarrverbandsübergreifend organisiert.

Zur Kirchengemeinde gehören die St. Paulikirche und die St. Matthäuskirche. In beiden Kirchen wird ein breites Spektrum von Gottesdienstformaten gepflegt (St. Matthäus dient vor allem als Winterkirche, im Kirchengebäude ist auch das Gemeindebüro untergebracht). Insbesondere Taufen und Trauungen sind stark nachgefragt. Diverse Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig. Einen Schwerpunkt stellt die Konfirmandenarbeit dar. In Zusammenarbeit mit einem Kollegen und einem Team von Jugendlichen findet der Unterricht an Konfirmandensamstagen, in zwei Wochenendseminarzeiten im Harz und während des 12-tägigen Herbstferienseminars in Hinterteggen (Öster-

reich) statt. Einen großen Stellenwert genießt die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Partnergemeinde St. Albertus Magnus und dem dortigen Dominikanerkonvent. Die Zusammenarbeit mit der in der Matthäuskirche ansässigen Jugendkirche und dem benachbarten Jugendzentrum in Trägerschaft der Propstei wird gepflegt, weiterentwickelt und gehört zu den Kernaufgaben dieser Stelle.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der neben theologischer, seelsorglicher und liturgischer Kompetenz besondere Liebe für die Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien mitbringt, die/der Freude hat an der Begleitung von Mitarbeitenden in einem multiprofessionell aufgestellten Team und die Weiterentwicklung der Kooperation mit der Jugendkirche zu ihrem/seinem Anliegen macht.

Eine attraktive Dienstwohnung mit 128,41 qm steht in fußläufiger Entfernung zu beiden Kirchen zur Verfügung.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Jugendkirche Braunschweig ist eine im östlichen Ringgebiet der Stadt Braunschweig verortete Einrichtung landeskirchlicher Jugendarbeit. Sie bietet einen Raum, in dem junge Menschen erfahrungsbezogene Zugänge zum christlichen Glauben erleben und christliche Gemeinschaft erfahren können. Die Veranstaltungsformate und Projekte der Jugendkirche bieten eine große Vielfalt an Inhalten, Themen- und Betätigungsfeldern evangelischer Jugendarbeit von Jugendgottesdiensten und Andachten über die künstlerischen Angebote einer Atelierkirche, Bildungsangeboten in Form von Ausstellungen und Seminaren, Chor- und Musikarbeit, jugendkultureller und freizeitpädagogischer Angebote bis hin zur offenen Jugendarbeit.

An der Jugendkirche erwartet den Jugendkirchenpfarrer/die Jugendkirchenpfarrerin ein Team von ehrenamtlichen Jugendlichen und eine Diakonin mit einem Stellenanteil von 50 %. Unterstützt wird die Arbeit der Jugendkirche durch die Referenten des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit (ajab) insbesondere im Bereich der Populärmusik, der jugendpolitischen Bildungsarbeit und der Erlebnispädagogik. Die Jugendkirche arbeitet eng vernetzt mit der Kirchengemeinde Pauli-Matthäus und dem neben der Jugendkirche verorteten Jugendzentrum.

Von der/dem neuen Jugendkirchenpfarrer/in wird erwartet

- im Team mit den weiteren Hauptberuflichen und den Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und Veranstaltungen und Projekte der Jugendkirche zu planen und umzusetzen.
- seine/ihre theologische Kompetenz bei der Vorbereitung und Umsetzung von Formaten wie Glaubenskursen, Andachten, Jugendgottesdiensten, etc. einzubringen.

- eine kommunikative Kompetenz, die hilft, Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit aufzubauen und zu pflegen sowie vernetzend für eine stadtteilbezogene Jugendarbeit von Jugendkirche, Kirchengemeinde Pauli-Matthäus und dem Jugendzentrum im Östlichen Ringgebiet tätig zu sein.
- vorhandene Kontakte mit den Akteuren der Jugendarbeit auf Propstei- und landeskirchlicher Ebene weiterzupflegen und zu vertiefen.
- mit Jugendlichen in Kontakt zu sein, sich auf sie und ihre Lebenswelten einzulassen, sie zu begleiten und zur Mitarbeit zu motivieren.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Die Brücke Bezirk IV in Braunschweig im Umfang von 100 %**

Der Bezirk IV der Ev.-luth. Kirchengemeinde DIE BRÜCKE in Braunschweig umfasst derzeit den Seelsorgebezirk St. Georg-Süd. Im nächsten Jahr werden die Seelsorgebezirke den von vier auf drei reduzierten Pfarrstellen angepasst. Der Kirchenvorstand hat diese Veränderung bereits beschlossen und steht für Erläuterungen gern zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde DIE BRÜCKE ist etwas Besonderes. In der Propstei Braunschweig ist sie die einzige Gemeinde, die einen eigenen Gestaltungsraum bildet. Räumlich erstreckt sich die größte Gemeinde der Landeskirche mit den vier Kirchen Christuskirche, Dankeskirche, St. Georg und St. Trinitatis Rühme auf den Braunschweiger Norden rund um das VW-Werk und das Eintracht-Stadion. Ein Pfarrhaus steht auf den Gemeindegebiet zur Verfügung.

Gemeinsam mit dem engagierten Team der Pfarrer/Pfarrerinnen, Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherinnen, Diakoninnen und allen weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wirken Sie mit an der Weiterentwicklung des sozialdiakonischen Konzeptes. Hier haben Sie die Möglichkeit sich mit Ihren Begabungen einzubringen. Dabei steht Ihnen ein großes Team an qualifizierten Mitarbeitenden zur Seite.

Der Kirchengemeinde ist es wichtig, dass die Pfarrerin/der Pfarrer einen freien Tag in der Woche und einen predigtfreien Sonntag pro Monat hat. Die Gemeinde ist verkehrstechnisch gut angebunden, liegt gleichzeitig stadt- und naturnah. Alle Einrichtungen des täglichen Lebens sowie in kultureller Hinsicht und zur Freizeitgestaltung finden sich in unmittelbarer Nähe.

Gern kommt die Gemeinde mit Ihnen in ein persönliches Gespräch und erzählt Ihnen Näheres über die Gemeinde, die Zusammenarbeit und die Menschen hier im Braunschweiger Norden. Als erste Ansprechpartner stehen Ihnen die geschäftsführende Pfarrerin Birgitt Adolph und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Otto Schlieckmann (Tel.: 0531 / 323924) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand DIE BRÜCKE in Braunschweig zu richten.

#### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Goslar Bezirk III im Umfang von 100 %**

Im Kirchengemeindeverband Goslar, der 6,5 Stellen umfasst, ist die 100% Pfarrstelle des Seelsorgebezirks III (St. Stephani-Gemeinde mit ca. 2.300 Mitgliedern) vakant.

Die Stephani-Gemeinde zeichnet sich durch ein reiches Gemeindeleben mit einem hohen ehrenamtlichen Engagement aus. In langer Tradition ist die Gemeinde bewusst diakonisch orientiert – dies zeigt sich aktuell auch in Projekten der Kreisstelle der Diakonie, die in der Gemeinde angesiedelt sind. Ein anderer Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist das Konfirmanden-Ferienseminar (KFS), das ebenfalls eine lange Tradition hat und in Kooperation mit anderen Gemeinden durchgeführt wird.

Die Stephani-Kirche befindet sich innerhalb der Weltkulturerbe-Altstadt von Goslar und ist eine barocke Hallenkirche von 1734. Die St. Annenkapelle aus dem 15. Jahrhundert wird für Vorabendgottesdienste genutzt. Die Gottesdienste finden in Koordination mit den anderen Kirchen des Kirchengemeindeverbands statt.

Die Kooperation der Gemeinden in Goslar hat eine lange Tradition, die durch den Kirchengemeindeverband noch verstärkt wird und eine Aufgabenverteilung im Pfarramt des Kirchengemeindeverbands ermöglicht.

Das Pfarr- und Gemeindehaus steht direkt am Stephanikirchhof in der Altstadt von Goslar. Die geräumige Dienstwohnung wurde 2005 gründlich renoviert (neue Fenster) und umfasst ca. 130 qm. Das Zentrum von Goslar ist vom Pfarrhaus leicht zu erreichen, in der Stadt Goslar sind alle Schulzweige vorhanden.

Der Kirchenvorstand, die ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Schwung, Lust und Liebe an die neue Aufgabe herangeht. Der Kirchengemeindeverband Goslar ist Träger der Pfarrstelle.

Ansprechpartner: Christin Wiesjahn (KV-Vorsitzende), Tel.: 05321 / 685712 und Ulrich Müller-Pontow (Vakanzvertreter), Tel.: 05321 / 22566.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

### **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Goslar Bezirk VIII im Umfang von 100 %**

Im Kirchengemeindeverband Goslar, der 6,5 Stellen umfasst, ist die 100% Pfarrstelle mit Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde Oker (ca. 2.500 Mitglieder) vakant.

Der Stadtteil Oker in der Stadt Goslar ist industriell geprägt. Hier leben ca. 6.000 Menschen, davon ein signifikanter Anteil mit Migrationshintergrund (z. T. in dritter und vierter Generation). Im Stadtteil Oker gibt es Apotheken, Ärzte, zwei kirchliche Kindertagesstätten, eine Grundschule, eine Gesamtschule mit Oberstufe, Supermärkte und weitere Geschäfte. Die Innenstadt von Goslar ist ca. 5 km entfernt. Oker verfügt über einen Bahnhof des Nahverkehrs sowie über gute Busanbindungen in Richtung Goslar und Bad Harzburg. Wenige Schritte vom Pfarrhaus entfernt beginnt das Okertal, das Eingangstor zum Harz.

Die Kirchengemeinde Oker pflegt seit vielen Jahren den interreligiösen Dialog mit der örtlichen DITIB – Gemeinde. Auch zur örtlichen römisch-katholischen Gemeinde St. Konrad bestehen enge Kontakte.

Neben den traditionellen Gottesdiensten und Gemeindeangeboten ist die sozialdiakonische Arbeit ein Schwerpunkt der Kirchengemeinde. Die „Goslarer Tafel“ ist aus der Arbeit der Gemeinde hervorgegangen, nun aber rechtlich selbständig. Verschiedene Angebote wie das Gemeindefrühstück oder der monatliche Sonntagstisch sind im Ort verankert und haben guten Zuspruch. Die Jugendgruppe der Kirchengemeinde wendet sich mit ihrem wöchentlichen Programm und der Freizeitarbeit an alle Kinder und Jugendliche unabhängig von Kirchenmitgliedschaft oder religiöser Prägung. Der Konfirmandenunterricht findet zurzeit in einem Ein-Jahresmodell mit einem 14-tägigen Ferienseminar in den Sommerferien statt.

Der Kirchengemeindeverband Goslar ist Träger der beiden Kindertagesstätten im Gemeindegebiet. Die Kirchengemeinde begleitet das Kindergartenjahr mit Gottesdiensten und Aktionen. Die Kirchengemeinde ist ein aktiver Mitgestalter im Leben des Stadtteils durch z.B. die Ausrichtung des Osterfeuers, des Neujahresempfanges „Jahresantrunk“ oder des Erntemarktes rund um die Kirche.

Die Martin-Luther-Kirche (1836 eingeweiht), das moderne Gemeindezentrum (Baujahr 1992) und das Jugendheim bilden das Zentrum des Gemeindelebens. Auf dem Gelände der 2013 abgerissenen St. Paulus-Kirche sind im Sommer Freiluftgottesdienste möglich. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses (Baujahr 1880) liegen Gemeindebüro und Amtsräume, darüber die großzügige Dienstwohnung mit ca. 150 qm (renoviert 2006).

Die Kirchengemeinde Oker gehört zum neu gegründeten Kirchengemeindeverband Goslar. Der/die Bewerber/Bewerberin hat die Möglichkeit, auf die Ausgestaltungsprozesse Einfluss zu nehmen und Aufgaben wahrzunehmen über Gemeindegrenzen hinweg. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Oker steht allen Kooperationsangeboten aufgeschlossen gegenüber.

Der Kirchengemeindeverband freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der mit Schwung, Lust und Liebe an die neue Aufgabe herangeht. Ansprechpartner: Norbert Bengsch (KV-Vorsitzender), Tel.: 05321 / 61984 (norbert.bensch@kirchengemeinde-ok.de), Pfarrer Martin Feuge (Vakanzvertreter) (martin.feuge@lk-bs.de) und Pfarrerin Melanie Grauer (Geschäftsführerin des Kirchengemeindeverbands Goslar) (melanie.grauer@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen Bezirk II im Umfang von 100 %**

Zum 1. Juli 2019 erfolgte die Gründung des neuen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter. Der Bezirk II (Trinitatiskirche Schapen mit 823 Gemeindegliedern und Christuskirche Weddel mit 1.526 Gemeindegliedern) ist seit dem 1. August 2018 vakant. Die Zusammenarbeit im Pfarrverband ist von Kollegialität geprägt.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Interesse daran hat, zusammen mit dem Nachbarbezirk I (St. Thomas Volkmarode/Dibbesdorf) ein Team aufzubauen. Schwerpunkt der Arbeit soll die Fortführung und Neugestaltung der Jugendarbeit sein. Zudem sollte Freude an der Organisation und Begleitung vielfältiger kultureller, besonders musikalischer Angebote sowie an der Arbeit mit Kindern und jungen Familien gegeben sein, da diese drei Schwerpunkte allen beteiligten Gemeinden gemein sind.

Wie die Zusammenarbeit der beiden Bezirke dann erfolgt, wird von den Interessen und Gaben der Beteiligten abhängen, daher wird eine weitere Aufgabenteilung erst im Prozess möglich sein.

Das Pfarrhaus befindet sich in Schapen, das komplett sanierte Pfarramtsbüro in Weddel.

Schapen und Weddel haben jeweils eine Kirche und eigene Gemeinderäume, motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, engagierte Kirchenvorstände und gut besetzte Kindergärten.

Volkmarode und Weddel können je eine hervorragende Grundschule aufweisen, alle weiterführenden Schularten sind vor Ort oder im näheren Umkreis vorhanden. Die Orte liegen im „Speckgürtel“ Braunschweigs, so dass zugleich ein städtischer und dörflicher Charakter die Orte prägt.

Ansprechpartner für weitere Fragen sind: Stéphanie Gupta (Pfarrerin Bezirk I und Vakanzvertreterin), Tel.: 0157 / 52652781, Horst Meier (Kirchenvorstand Schapen), Tel.: 0531 / 361050, Susanne Ehlers (Kirchenvorstand Weddel), Tel.: 05306 / 5460.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

**Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Königslutter Bezirk I (Seelsorgebezirk Stiftskirche/Sunstedt) im Umfang von 100 %**

Im Kirchengemeindeverband Königslutter – bestehend aus der Stadtkirchengemeinde und der Stiftskirchengemeinde (Kaiserdom) in der Kernstadt und zehn weiteren Kirchengemeinden in den umliegenden Ortschaften – ist die Pfarrstelle des Bezirkes I (Stiftskirche (Kaiserdom) mit der Kirchengemeinde Sunstedt) mit insgesamt rund 2.000 Gemeindegliedern neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist eine von 4,5 Pfarrstellen in einem Kirchengemeindeverband mit ca. 6.400 Gemeindegliedern und umfasst zwei Predigtstellen sowie die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung einer Seniorenresidenz.

Die Kirchengemeinden sind stolz auf ein reges Gemeindeleben, das sich in vielfältigen Gemeindekreisen und Musikgruppen sowie in einem harmonischen Miteinander vieler engagierter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter ausdrückt. Zudem wird die langjährige ökumenische Zusammenarbeit der drei christlichen Kirchengemeinden in Königslutter (katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und evangelisch-lutherische Gemeinden Stadtkirche und Stiftskirche) durch zahlreiche gemeinsame Aktivitäten intensiv gepflegt.

Der Kirchengemeindeverband wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch die lebendige, verständliche und zeitgemäße Verkündigung des Wortes Gottes Menschen aller Generationen erreicht, der/dem die Nähe zu den Menschen, das kirchenmusikalische Leben in der Gemeinde sowie die Begleitung der verschiedenen Gemeindekreise Herzensangelegenheiten sind und die/der die sehr guten, gewachsenen Gemeindestrukturen mit neuen Impulsen, eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert.

Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Pfarrsekretärin und eine Küsterin sowie der Vorstand des Kirchengemeindeverbands unterstützen mit großem Engagement die strukturelle Entwicklung und seelsorgerliche Begleitung der Gemeinde in der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat und freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem besonderen Interesse an Teamarbeit.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zum Kirchengemeindeverband erfordert die Bereitschaft zur Entwicklung neuer Modelle der Zusammenarbeit, bietet aber gleichzeitig die Chance, in Absprache mit den anderen Pfarrstelleninhabern eigene Schwerpunkte zu bilden.

Die Stiftskirche, die bis 2010 mit großem finanziellem und ideellem Aufwand – auch seitens der Kirchengemeinde – vollständig restauriert wurde, ist eine Pro-

filkirche der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und als herausragendes Baudenkmal im Braunschweiger Land touristischer Anziehungspunkt für zahlreiche Besucher. Die Kirche befindet sich im Eigentum der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz. Daher ist dem Kirchengemeindeverband ein kreativer und innovativer Umgang mit dem Bauwerk, die Fähigkeit und das Engagement, das geistliche Proprium der Kirche im Konzert verschiedener Interessen zu wahren sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ein wichtiges Anliegen. Das besondere Profil des Bauwerks gilt es kulturell für die Stadt Königslutter und in enger Anbindung an die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz und die Propstei Königslutter weiter zu entwickeln.

Für weitere Rückfragen stehen Frau Christine Jahn (Vorsitzende des Kirchengemeindeverbands; Tel.: 0176 / 83729285, E-Mail: christine.jahn@lk-bs.de), Frau Ute Schmalbruch (Kirchenvorstand Stiftskirche, Tel.: 05353 / 4695, E-Mail: ute.schmalbruch@lk-bs.de) und Herr Heinz-Friedrich Kaiser (Kirchenvorstand Sunstedt, Tel.: 05353 / 9398748, E-Mail: h.f.kaiser@online.de) gern zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

**Pfarrstelle im Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen Bezirk IV im Umfang von 100 %**

Zum 1. Juli 2019 erfolgte die Gründung des neuen Pfarrverbandes Zwölf Apostel Cremlingen in der Propstei Königslutter. Der Bezirk IV (Johannisgemeinde am Sandbach mit 1.400 Gemeindegliedern und ein Teil der Kirchengemeinde an der Ohe (Veltheim/Ohe) mit ca. 480 Gemeindegliedern) ist seit dem 1. September 2019 vakant. Die Zusammenarbeit im Pfarrverband ist von Kollegialität geprägt.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Interesse daran hat, zusammen mit dem Nachbarbezirk V (Klein Schöppenstedt-Cremlingen) und dem zweiten Teil der Kirchengemeinde an der Ohe (Klein Veltheim und Schulenrode) ein Team aufzubauen. Neben der Arbeit mit den Kindertagesstätten sind zurzeit die Begleitung junger Familien, Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen ein Schwerpunkt; durch das Seniorenheim im Gardessen und weitere Kreise gehört auch die Begleitung von Senioren zur Arbeit mit hinzu.

Wie die genaue Arbeit bzw. Zusammenarbeit der beiden Bezirke erfolgt, wird von den Interessen und Gaben der Beteiligten abhängen, daher wird eine weitere Aufgabenteilung erst im Prozess möglich sein.

Das 2006 neu erbaute Pfarrhaus befindet sich in Schandelah (Größe der Dienstwohnung ca. 160 qm). In allen vier Ortschaften gibt es eine Kirche, die gemeinsam mit dem Pfarramt Bezirk V versorgt werden. Veltheim und Schandelah unterhalten derzeit ein eigenes Pfarrbüro und jeweils eine eigene Kindertages-

stätte. Eigene Gemeinderäume sind in Gardessen, Schandelah und Veltheim vorhanden, darüber hinaus besteht die Trägerschaft für einen Friedhof (Gardessen). Zwei engagierte Kirchenvorstände begleiten und unterstützen die Arbeit in den Gemeinden.

In Schandelah ist eine Grundschule vorhanden, die weiterführenden Schulen befinden sich in Sickte bzw. Braunschweig. Schandelah ist Bahnstation in Richtung Braunschweig/Helmstedt. Die Orte liegen im „Speckgürtel“ Braunschweigs, sodass zugleich ein städtischer und dörflicher Charakter die Orte prägt.

Ansprechpartner für weitere Fragen sind: Ulf Stoischek (Pfarrer Bezirk V) und der Vakanzvetreter Siegfried Neumeier in Lehre, sowie Dr. Folco Heinke (Bereich Johanniskirche; Tel.: 05306 / 912170) und/oder Lars Dittmann (Bereich Kirchengemeinde an der Ohe, Tel.: 0177 / 6233629).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk III im Umfang von 100 %**

Die Kirchengemeinde Rühren-Brechtorf-Eischott (insgesamt 2.400 Gemeindeglieder) liegt am Rande des Naturschutzgebietes Drömling. Sie ist Teil des Pfarrverbands am Drömling mit insgesamt 6,5 Pfarrstellen.

Die im Jahr 2005 sanierte Pfarrwohnung (ca. 150 qm, mit Garten und Carport) liegt im modernen Gemeindezentrum, das vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindeglieder bietet. Durch die gute Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Einkaufszentren, Banken, Kindergarten, Schulen), das vielfältige Vereinsleben und das stetige Wachstum durch Neubaugebiete bietet der Ort ein familienfreundliches und interessantes Umfeld mit einer ausgewogenen Altersstruktur. Dazu kommt die Nähe zu Wolfsburg (10 km zum Zentrum) mit einem sehr umfangreichen, kulturellen Angebot.

Zu den Vereinen und kommunalen Einrichtungen unterhält die Kirchengemeinde gute Beziehungen. Der Kirchenvorstand gestaltet die Gemeindegliederarbeit aktiv mit. Es gibt ein ortsübergreifendes Veranstaltungskonzept, in das die Räume des kleineren Gemeindezentrums der St. Markus-Kirche in Brechtorf und der neue Kirchenraum in Eischott einbezogen sind. (siehe [www.pfarrverband-am-droemling.de](http://www.pfarrverband-am-droemling.de)).

Ehrenamtlich Mitarbeitende bereichern das Gemeindeleben in den Ortschaften und freuen sich auf eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, der/die sich kontaktfreudig und impulsgebend einbringt. Die Kirchengemeinde schätzt liebevoll und kreativ gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung.

Die Konfirmandenarbeit wird von einer/einem Pfarrerin/Pfarrer mit einem Jugend-Team in einem Wochenendmodell gestaltet. Ein einwöchiges Konfirmandenseminar und Exkursionen vervollständigen den Unterricht, der ein Jahr umfasst.

Zu den Aufgabenfeldern gehört ebenfalls eine vielfältige Kasual-Seelsorge. In Pfarrbüro und Küsterdienst sind eine Sekretärin und eine Teilzeitkraft angestellt; zur Finanz- und Personalverwaltung ist die Kirchengemeinde einer Verwaltungsstelle angeschlossen. Weitere Informationen bei Herrn Herbert Buerke (Tel.: 05367 / 730) und bei Pfarrer Joachim Schreiber (Tel.: 05368 / 256). Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de](http://www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de)

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk V im Umfang von 100 %**

Zum Seelsorgebezirk V des Pfarrverbands Am Drömling gehört die Kirchengemeinde St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg.

Mit gerade mal 50 Jahren ist die Kirchengemeinde eine junge und interessante Gemeinde. 2015 feierte die Kirchengemeinde das 50-jährige Jubiläum ihrer St. Markus-Kirche samt Gemeindezentrum und Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinde erstreckt sich auf die beiden Ortsteile von Wolfsburg Neuhaus und Reislingen und gehört zur Propstei Vorsfelde. In Reislingen gibt es neben einer Grundschule alles, was einen Ortsteil ausmacht. Die unmittelbare Nähe zur Stadt Wolfsburg macht den Reiz des Lebens in einem ehemaligen Dorf aus. Die Kirchengemeinde ist Trägerin der St. Markus-Kindertagesstätte „Pustebume“. Die sehr gute Zusammenarbeit mit der Kita besonders im religionspädagogischen Arbeitskreis ist fruchtbringend und möchte fortgesetzt und ausgebaut werden.

In der über 2.100 Mitglieder angehörnden Gemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin und eine Küsterin sowie zahlreiche Ehrenamtliche. Die Konfirmandenarbeit bildet ein Zentrum der Gemeindegliederarbeit. Hier gibt es zusätzlich zu den vielfältigen Angeboten eine hervorragende Kooperation zur Nachbargemeinde Johannes in Vorsfelde-Süd. Das Pfarrhaus, das zum Gesamtensemble Kirche und Gemeindezentrum gehört, ist modern und bietet mit ca. 120 qm ausreichend Platz. Dazu gehören eine Garage und ein Garten. Die gute Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen Organisationen vor Ort sollte fortgesetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

## Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk III** im Umfang von 75 % ab 1. September 2019 mit Pfarrer **Oliver Torben Männich**, bisher Pfarrverband Helmstedt-Süd Bezirk IV im Probedienst.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Salzgitters-Norden Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2019 mit Pfarrer **Jens Möhle**, bisher Ahlum-Atzum-Wendessen.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Heberbörde mit den Kirchengemeinden Ackenhausen-Wolperode, Clus-Brunshausen und Dankelsheim** im Umfang von 50 % ab 1. Oktober 2019 mit Pfarrerin **Inna Rempel**, bisher dort im Probedienst.

Die **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe einer Studieninspektorin im Theologischen Zentrum Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. November 2019 mit Pfarrerin **Johanna Klee**, bisher Stelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk V im Umfang von 50 % mit Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in Braunschweig im Umfang von 50 % im Probedienst.

## Personalnachrichten

### Wartestand

Pfarrerin **Dr. Antje Labahn**, Wolfsburg, wurde mit Wirkung vom 15. Oktober 2019 in den Wartestand versetzt.

### Beurlaubung und Versetzung

Pastorin **Beate Stecher**, Wolfsburg, wurde mit Wirkung vom 1. November 2019 für den Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beurlaubt.

Pfarrer **Woldemar Flake**, Langenhagen, wurde mit Wirkung vom 1. November 2019 zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers versetzt.

### Landeskirchenamt

**Sebastian Seebauer** wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zum Landeskircheninspektor ernannt.

### Ruhestand

Oberlandeskirchenrätin **Brigitte Müller**, Wolfenbüttel, wurde mit Ablauf des 30. September 2019 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Andreas Weiß**, Blankenburg (Harz), wurde mit Ablauf des 30. September 2019 in den Ruhestand versetzt.

### Verstorben

Pfarrer i. R. **Detlev Morfeld**, Goslar, ist am 6. August 2019 verstorben.

Pfarrer i. R. **Carl Ludwig Lampe**, Braunschweig, ist am 6. September 2019 verstorben.

Propst i. R. **Klaus Jürgens**, Braunschweig, ist am 27. September 2019 verstorben.

### Nachrichtlich:

#### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2020

Für das Jahr 2020 sucht das Kirchenamt der EKD wieder Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt - Referat 10 oder Referat 21 - erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerberformulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Ev.-luth. Kirche in Bayern schreibt Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2020 aus. Bewerbungsfrist ist bis 26. November 2019. Nähere Informationen: [angelika.bruecher@elkb.de](mailto:angelika.bruecher@elkb.de).

Wolfenbüttel, 15. November 2019

**Landeskirchenamt**

Hofer

Oberlandeskirchenrat



---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Herstellung: wby Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate